

Allgemeine Informationen zum Altersversorgungssystem - Rentenversicherungstarif -

Ergänzend zu den Vertragsunterlagen (Satzung, Allgemeine Versicherungsbedingungen und Mitgliedsausweis) sowie der Mitgliedsbescheinigung und Informationen auf unserer Homepage www.pkr.de werden nachfolgend die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Altersversorgung bei der Pensionskasse Rundfunk VVaG (nachfolgend „Kasse“ genannt) dargestellt.

1. Bezeichnung des Altersversorgungssystems

Die Kasse bietet eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nach dem Rentenversicherungstarif an. Die Kasse ist eine Versorgungseinrichtung der freien Mitarbeiter¹ der deutschen Rundfunkanstalten und hat den Zweck, Versorgungsleistungen im Wege der Versicherung nach Maßgabe ihrer Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu gewähren.

2. Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz der Kasse, Kontaktmöglichkeiten, Aufsicht

Pensionskasse Rundfunk Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
Postanschrift und Sitz: Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt
Kontakt: 069 - 155 4100
mail@pkr.de

Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit i.S.d. § 210 VAG und eine regulierte Pensionskasse i.S.d. § 233 VAG. Die Kasse hat ihre Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland erhalten und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

3. Leistungselemente und Wahlmöglichkeiten der Versorgungsverhältnisse

Die Zahlung der Altersrente beginnt auf Antrag. Der Rentenantrag kann frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres gestellt werden, spätestens allerdings vor Vollendung des 70. Lebensjahres. Beginnt die Rentenzahlung vor Vollendung des 65. Lebensjahres, wird die Leistung gekürzt, beginnt sie später, wird sie erhöht. Die Zahlung einer Altersrente endet mit dem Tod des Bezugsberechtigten. Anstelle einer Altersrente wird auf Antrag des Mitglieds und des rentenberechtigten Ehegatten eine einmalige Kapitalzahlung gewährt. Voraussetzung ist, dass der Antrag auf einmalige Kapitalzahlung mindestens drei Jahre vor dem Termin der Auszahlung gestellt wird.

Im Falle des Ablebens eines Mitglieds bzw. Rentenempfängers erhält der Ehegatte nach Ablauf des Sterbemonats eine Ehegattenrente, vorausgesetzt die Ehe hat mindestens ein Jahr bestanden und wurde vor Rentenbeginn geschlossen.

Weitere Einzelheiten zu den von der Kasse gewährten Leistungen regeln die Ziffern 2.20 ff. (Altersrente), 2.30 ff. (Ehegattenrente), 2.40 ff. (Waisenrente) sowie 2.50 ff. der AVB für den Rentenversicherungstarif.

Vor Vollendung des 62. Lebensjahres ist ein Wechsel vom Rentenversicherungs- in den Lebenspartnerarif möglich. Hierfür muss das Mitglied den entsprechenden Antrag mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Wechselzeitpunkt stellen und der Vorstand den Wechsel bestätigen.

¹ Mit Begriffen wie „Mitarbeiter“ u. ä. sind immer Personen aller Geschlechter gemeint.

4. Garantieelemente

Der Rentenanspruch wird ermittelt, indem aus jedem gezahlten Beitrag nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine Rentenanwartschaft berechnet und alle Rentenanwartschaften addiert werden. Die Verrentungsfaktoren werden unter Berücksichtigung des Alters und von Kosten ermittelt. Die maßgeblichen Tabellen mit den Verrentungsfaktoren werden dem Mitglied auf Antrag zugesandt.

5. Vertragsbedingungen

Für unsere Versicherungsverhältnisse gelten im Wesentlichen das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) sowie die Satzung und AVB in der jeweils gültigen Fassung. Die Leistungen der Kasse sind in den AVB detailliert dargestellt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6. Struktur des Anlagenportfolios

Die Pensionskasse Rundfunk legt das Kapital gemäß ihrer internen Kapitalanlagerichtlinie unter Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen an. Dabei werden eine Aktiv-Passiv-Steuerung betrieben und Risiken vermieden bzw. unter Berücksichtigung vorhandener Solvenzmittel adäquat gemanagt.

Aufgrund der langlaufenden Verpflichtungen liegt der Schwerpunkt der Kapitalanlage bei Rentenpapieren mit langen Laufzeiten, die über eine exzellente Bonität verfügen, in der Mehrheit Papiere mit Staatsgarantie und Pfandbriefe. Das Rating dieser Papiere liegt ganz überwiegend bei AA und besser. Darüber hinaus erfolgt die Anlage in Realwerte wie Aktien, Immobilien und Unternehmensanleihen.

7. Informationen über Risiken (finanzielle, versicherungstechnische und sonstige), die mit der Durchführung der Altersversorgung über die Pensionskasse verbunden sind

Die Pensionskasse als rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung bietet die Umsetzung der betrieblichen Altersversorgung für das Anstaltsmitglied an. Als Versicherungsunternehmen hat die Pensionskasse die dauerhafte Leistungserfüllung und damit die jederzeitige Ausfinanzierung der Versorgungsverpflichtung mit möglichst großer Sicherheit zu gewährleisten. Hierzu ist es erforderlich, dass die mit dieser Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken rechtzeitig erkannt, bewertet und bewältigt werden. Dazu besteht in der Kasse ein umfassendes Risikomanagementsystem. Dieses umfasst die Gesamtheit der aufeinander abgestimmten und koordinierten Regelungen, Maßnahmen und Verfahren zur Erkennung, Überwachung und Bewältigung von Risiken. Es ist integraler Bestandteil des unternehmensinternen Führungs- und Steuerungssystems.

Das Gesamtrisiko beinhaltet finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken. Die finanziellen Risiken umfassen in Form von Kapitalanlagerisiken alle mit der Vermögensanlage in Zusammenhang stehenden Risiken. Die versicherungstechnischen Risiken betreffen insbesondere die mit den Leistungsversprechen verbundenen biometrischen Risiken, beispielsweise Risiken, die mit der Langlebigkeit der versicherten Personen verbunden sind. Unter die sonstigen Risiken fallen operativen Risiken, d.h. Risiken des laufenden Geschäftsbetriebes, die durch menschliches oder technisches Versagen oder durch externe Einflüsse und Katastrophen entstehen. Hierzu zählen auch Rechtsrisiken in Bezug auf bestehende rechtliche Bestimmungen sowie Reputationsrisiken.

7.1. Finanzielle Risiken

Für die Pensionskasse gehört es zu den wichtigsten Unternehmenszielen, eine risikokontrollierte und verantwortungsbewusste Kapitalanlagepolitik zu betreiben. Ziel der gesamten Vermögensanlagetätigkeit ist es, durch Art, Umfang und Qualität der Vermögensanlagen die dauernde Erfüllbarkeit der Pensionsverpflichtungen sicherzustellen. Die Ziele Sicherheit, Rentabilität, Liquidität sowie Mischung und Streuung werden von dem Versicherungsaufsichtsgesetz vorgegeben. Die wichtigsten zu beachtenden Kapitalanlagerisiken sind dabei das

- Marktrisiko: Wertverluste bei festverzinslichen Anlagen, Aktien, Immobilien und Währungspositionen aufgrund von Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter, wie z.B. Zinssätze, Aktien- oder Devisenkurse,
- Kreditrisiko: Verluste durch den Ausfall oder durch die Herabstufung der Bonität von Schuldern,
- Liquiditätsrisiko: Risiko, über nicht ausreichend liquide Mittel zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verfügen.

Den Zins- und Kursrisiken wird durch eine breite Mischung nach Anlagearten und eine dem versicherungstechnischen Geschäft folgende Streuung der Kapitalanlagen Rechnung getragen. Die Asset Allocation wird fortlaufend überprüft und – wenn nötig – den Bedürfnissen der Kapitalmarktsituation angepasst, um das Erreichen der Investmentziele zu gewährleisten. Dem Kreditrisiko wird durch strenge Anlagerichtlinien und Bonitätsanforderungen sowie eine laufende Beobachtung der Anlagen Rechnung getragen. Liquiditätsrisiken wird insbesondere durch eine mehrstufige Liquiditätsplanung (kurz- bis langfristig) über alle Asset-Klassen und auch unter Berücksichtigung sämtlicher Liquiditätsströme in der Kasse vorgebeugt.

7.2. Versicherungstechnische Risiken

Die versicherungstechnische Risikolage der Pensionskasse wird in besonderem Maße durch die Langfristigkeit der Leistungsversprechen bei Eintritt des Versicherungsfalles bestimmt. Durch jährliche interne wie auch vom Verantwortlichen Aktuar durchgeführte Risikountersuchungen wird analysiert, ob die Risiken Langlebigkeit und Hinterbliebenenversorgung in den Rechnungsgrundlagen ausreichend Berücksichtigung finden und die zugesagten Zinsgarantien dauerhaft erwirtschaftet werden können. Bei Bedarf werden die Rechnungsgrundlagen verstärkt. Durch die Vorhaltung von freien unbelasteten Eigenmitteln wird die Risikotragfähigkeit erhöht. Im Rahmen des Asset-Liability-Managements wird regelmäßig anhand von Sensitivitätsanalysen, Stresstests und Hochrechnungen untersucht, ob auch bei einer anhaltenden Krisensituation an den Kapitalmärkten die Leistungsverpflichtungen noch gedeckt sind.

7.3. Sonstige Risiken

Ein grundlegendes Element zur Bewältigung der sonstigen, insbesondere der operativen Risiken stellt das interne Kontrollsystem dar. Durch Vorschriften, Kontrollen, Plausibilitätsprüfungen und Prüfungen der internen Revision wird möglichen Fehlentwicklungen und vorsätzlichen Handlungen vorgebeugt. Die Kasse ist sich der Bedeutung einer stabilen IT- und Telefonanlage bewusst; entsprechend ist es Ziel des Vorstandes, das Risiko eines IT-Ausfalls zu minimieren. Aus diesen Gründen wurden diesbezügliche Dienstleistungen weitgehend an professionelle externe Service Provider ausgelagert. Dies umfasst alle Dienstleistungen wie Service und Wartung der Telefonanlage, Reparatur und Austausch von Hardware-Komponenten bei Servern und PCs, die Bereitstellung von Kommunikationsdiensten jedweder Art sowie die Bereitstellung eines externen Sicherheitsservers.

Gemäß § 179 Abs. 2 VAG hat die Satzung der Pensionskasse zu bestimmen, ob Nachschüsse vorbehalten oder ausgeschlossen sind. Sollen Nachschüsse ausgeschlossen sein, so ist außerdem zu bestimmen, ob die Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen. Gemäß Ziffer 5.34 der Satzung der Pensionskasse (Sanierungsklausel) ist die Erhebung von Nachschüssen ausgeschlossen. Gemäß der unter Ziffer 8 beschriebenen Mechanismen können Leistungen herabgesetzt oder Beiträge erhöht werden.

8. Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und zur Minderung der Versorgungsansprüche

Die Anwartschaften sind, soweit sie von der Zusage auf betriebliche Altersversorgung umfasst sind, durch das Betriebsrentengesetz geschützt, insbesondere durch Vorschriften zur Unverfallbarkeit, außerdem durch ein vorausschauendes Risikomanagement, sowohl auf der Aktivseite (z.B. durch risikoadjustierte Kapitalanlage) als auch auf der Passivseite (z.B. durch vorsichtige Rechnungsgrundlagen). Sollte sich nach dem Jahresabschluss dennoch ein Fehlbetrag ergeben, der nicht aus der Verlustrücklage oder Rückstellung für die Überschussbeteiligung gedeckt werden kann, können Leistungen herabgesetzt oder Beiträge erhöht werden.

Über entsprechende Maßnahmen entscheidet die Mitgliedervertretung aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars. Falls unverfallbare Anwartschaften oder laufende Leistungen herabgesetzt werden, steht laut Betriebsrentengesetz der Arbeitgeber für die Erfüllung seiner Zusage ein. Ist der Arbeitgeber insolvent oder tritt ein vergleichbarer Sicherheitsfall ein, erwirbt der Versorgungsberechtigte einen Anspruch gegen den Pensions-Sicherungs-Verein a.G. als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung.

9. Informationen über die Modalitäten, nach denen Anwartschaften im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf eine andere durchführende Einrichtung übertragen werden können

Die Höhe der Anwartschaft bei Beendigung des Arbeits- bzw. freien Mitarbeiterverhältnisses entspricht den bereits erworbenen Ansprüchen. Handelt es sich um eine unverfallbare Anwartschaft gemäß § 1b Betriebsrentengesetz, kann das Mitglied wählen, ob die Mitgliedschaft und der Versicherungsvertrag fortgeführt oder unter den Voraussetzungen von § 4 Betriebsrentengesetz und Ziffer 2.82 AVB die geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel für die erreichte Versorgungsanwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungsträger übertragen werden sollen. Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Deckungsmittel ist der Zeitpunkt der Übertragung.